



Kommunikation: Hunde kommunizieren unter anderem durch ihre Ohren und Schwänze. Werden diese kupiert, ist die Kommunikation mit Artgenossen gestört. Bild Archiv

Generell untersagt sind auch operative Eingriffe zur Erleichterung der Heimtierhaltung, wie etwa das Abkneifen oder Abschleifen (Resektion) der Zähne, das Durchtrennen der Stimmbänder, um bei Hunden ein lautes Bellen zu verhindern, oder das Entfernen von Sekretdrüsen. Erlaubt sind jedoch Eingriffe zur Verhütung der Fortpflanzung, insbesondere die Kastration und Sterilisation. Dasselbe gilt für das Entfernen der Afterkrallen (Wolfskrallen) bei Hunden. Diese wird oft schon im Welpenalter amputiert, um späteren Verletzungen oder Schwierigkeiten beim Gehen vorzubeugen.

Gesetzlich zwar nicht ausdrücklich verboten, vor dem Hintergrund der geschützten Tierwürde rechtlich indes trotzdem heikel und aus der Sicht des Tierschutzes jedenfalls klar abzulehnen, ist das Abschneiden der Schnurrhaare (Vibrissen) von Hunden und Katzen zu kosmetischen Zwecken. Die Tasthaare sind für die Tiere insbesondere für die Orientierung sehr bedeutend. Durch deren Abschneiden wird sowohl die Fortbewegung im Dunkeln als auch die Kommunikation mit anderen Tieren stark erschwert. Katzen setzen ihre Schnurrhaare ausserdem als Spürinstrument für den Beutefang ein. Explizit untersagt ist das Entfernen der Tasthaare einzig bei Pferden.

GIERI BOLLIGER/ALEXANDRA SPRING

Tier im Recht

UMGANG MIT TIEREN

Verbotene Handlungen

Durch gezielte Zucht hat sich der Mensch nach Lust und Laune beliebige Tierrassen geschaffen. Über-grosse und winzig kleine Hunde, Langhaar- und Nacktkatzen oder Ziervögel mit unnatürlichem Federbehang – die Variationen sind äusserst vielfältig. Anhand von Eingriffen in ihr Erscheinungsbild oder in ihre Fähigkeiten werden viele Tiere zudem äusserlich oder in ihrem Wesen verändert, um die Haltung respektive den Umgang mit ihnen für den Menschen zu erleichtern. So etwa werden Rinder und Ziegen enthornt, damit mehr Tiere im Stall Platz haben (das vorgeschobene Argument, die Enthornung diene vor allem der Sicherheit im Umgang mit den Tieren, wird durch zahlreiche gut funktionierende Laufställe mit behornten Tieren nachweislich entkräftet). Dabei sollte es doch gerade umgekehrt sein, indem die Haltungsbedingun-

gen auf die Bedürfnisse der Tiere ausgerichtet werden.

Richtigerweise sind einige Eingriffe an Tieren durch das Schweizer Tierschutzrecht ausdrücklich verboten. Dies gilt etwa für das Kupieren des Schwanzes bei Rindern und Schweinen, das Kupieren von Flügeln, Schnäbeln und Kopfanhängen beim Hausgeflügel wie auch für das Amputieren der Krallen bei Katzen und das Kupieren von Ohren und Ruten bei Hunden. Ebenso untersagt ist das operative Erzeugen von Kippohren bei Hunden. Solche Eingriffe sind schmerzhaft und haben zur Folge, dass das natürliche Verhalten der Tiere massiv beeinträchtigt und die arttypische Kommunikation mit Artgenossen erschwert wird. Kupierte Hunde dürfen zudem weder angepriesen noch verkauft, verschenkt und ausgestellt oder in die Schweiz eingeführt werden.

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.